

Rubr. P 9 № 97

Herzogliche Bibliothek

zu

Cöthen.

COPIA,  
Königlich - Preussischen  
RESCRIPTI,

an Dero Comitial - Gesandten  
in Regensburg,

de dato Berlin, den 4ten Decembr.

1756.



Unsern zc.

## Wohlgebohrner Rath, Lieber Getreuer!

**S**o gewiß Wir vermuthet, daß die Kayserin Königin das höchststraffbare Verfahren ihres Oesterreichischen Comitial-Gesandten wegen der von ihm in Protection genommenen gegen Uns ausgestreuten anonymischen Schand-Schrift, oder so rubricirten Lettre du Camp de Budin &c. auf das äußerste mißbilligen, und gegen selbigen deshalb die wohlverdiente Ahndung ergehen lassen würde; So unerwartet und bescremblich ist es Uns im Gegentheil zu vernehmen gewesen, daß allort eine Copey von einem Rescript rouliret, so unterm 17den passato von der Kayserin Königin an besagten Dero Oesterreichischen Comitial-Ministre über dieses Sujet erlassen ist, worinnen Ihr auf eine nicht leicht erhörte Art angetastet, und gegen Euch diejenige Ahndung bezeiget werden wollen, welche doch der zc. von Buchenberg billigt verdienet hätte.

Nun ist es eine an sich ausgemachte Sache, daß einem fremden Hoff nicht gebühre, und es aus seiner Competenz geschritten sey, eines andern Hoffes Ministrum wegen seiner Ausführung und Berichts-Erstattungen zu syndiciren, oder denselben weil er auf Ordre seines Principalen oder Committenten ein oder andern zu Berthedyigung dessen gerechter Sache dienende öffentliche Schriftten unter rubrique und Signatur gewöhnlicher maßen publiciret, seines obhabenden Characters unwürdig zu erklären, oder ihn auch wie Euch aufgebürdet werden wollen, falscher Berichte zu beschuldigen, zumahlen da Ihr niemand in der Welt, als Uns allein von eurem Thum und Lassen Rede und Antwort zu geben schuldig seyd, auch alles dasjenige, so Ihr sowohl überhaupt, als dieser besondern Sache wegen einberichtet, von Uns vollkommen gegründet gefunden, auch sonsten durch beurkundete Nachrichten dargethan worden, daß das Gerichte, als ob jene infame Brochure zu Wien confisciret sey, nicht ohne Grund debitiret sey, so das, wann dieser

121

2 Bl. über  
spalten



dieser Umstand auch wirklich von Euch einberichtet wäre, solcher eines theils hinlänglich bescheiniget, andern theils aber weit eher, als das nimmer vermuthete Gegentheil wahrscheinlich gewesen, und vielmehr zu der Kayserin Königin Ruhm und Gloire gereichend, auch ihrer großmüthigen Gedenkens-Art weit ehender gemäß seyn würde, wann Sie die Confiscation mehrgedachten Pasquills verfügen, als deshalb gegen Euch noch eine Empfindlichkeit spühren lassen, und daraus den ganz unrichtigen Schluß ziehen wollen, als ob Ihr mehrere Unwahrheiten zu berichten fähig wäret. Die ganze unpartheyische Welt wird Uns Beyfall geben, daß es der Kayserin Königin weit rätlicher gewesen, zu bedencken, wie dem Völkler-Recht entgegen lauffe, dergleichen gegen geerönte Häupter zum Vorschein kommende pasquillantische Brochuren den Cours zu verstatten, geschweige solche auf den Fuß, wie geschehen, zu billigen, wie alle bienseance dadurch auf die Seite gesetzt, und von welchen Folgen es seye, wenn wir, so doch von Unserer Gedenkens-Art weit entfernt, gleiches mit gleichem vergelten lassen wolten.

Der Unterscheid des strafbaren Vergehens des ic. von Büchenberg und der Euch aufgebürdet werden wollenden falschen Imputationen ist sonst an sich so klar, und fällt jedermann in die Augen, daß hoffentlich Niemand ohne äußerstes Mißfallen das obbesagte Rescript der Kayserin Königin gelesen haben wird.

Wer nun den geringsten Begriff von denen publicquen Berichtigungen der Reichstags-Gesandtschaften sich zu machen vermag, und nicht von Partheylichkeit verblindet ist, der wird die Beurtheilung dieser Sache leicht einsehen, daß da Ihr mit Unserer völligen und gnädigsten Zufriedenheit Euch von Eueren Amts-Berichtigungen bisanhero acquittiret habt, Ihr mit eben so großer Indifferenz die Euch angedichtete Beschuldigungen übersehen, als vielmehr von Unserer gnädigsten Gesinnung gegen Euch versichert halten könnet, zumahlen da Ihr euerer Seits eine Euch imputirt werden wollende schändliche That im geringsten nicht begangen, deren hergegen der Marquard Paris Freyherr von Büchenberg sich selbst geständigstermaßen theilhaftig gemacht hat, und  
durch



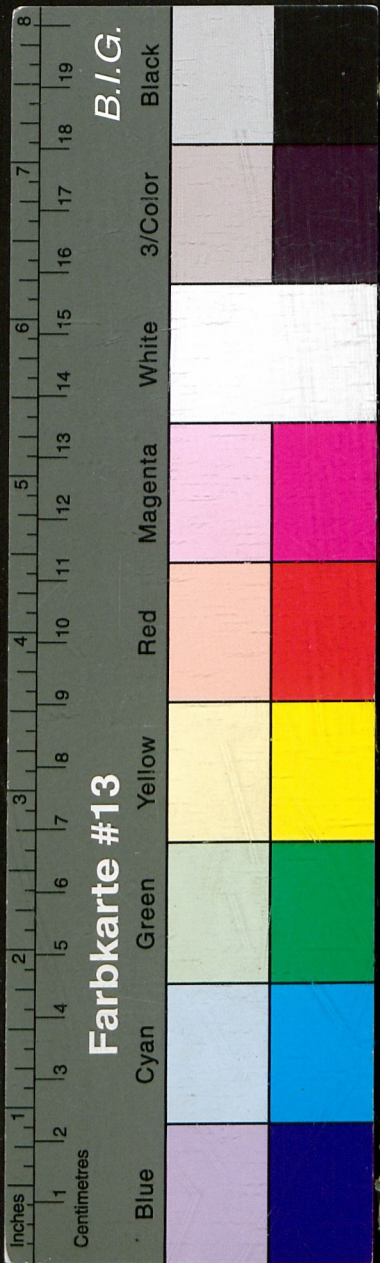
durch divulgirung und protegirung eines famosen Libells, worinn Wir als ein gechröntes Haupt auf das empfindlichste angefaßt, eines Delicti überführet ist, auf welches die peinliche Halsgerichts-Ordnung die härteste Straffe billig gesetzt, und worinnen derselbe ipso facto als ein Confessus & Convictus verfallen, und nach Vorschrift dieser Reichs-Sakung, als ein solcher, der sich des criminis læsæ Majestatis schuldig gemachet, ohngezweifelt anzusehen ist. Wir beziehen Uns übrigens auf den Inhalt Unsers dieserhalb an Euch unterm 23ten Octobr. a. c. erlassenen Rescripts, und könnet Ihr gleich wie es mit selben geschehen, auch das gegenwärtige denen dasigen Gesandtschaften bekant machen. Sind auch ꝛc.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten  
Special-Befehl.

Podewils. Finckenstein.

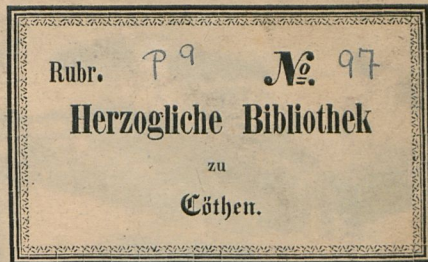






B.I.G.

Farbkarte #13



Rubr.

P 9

No.

97

Herzogliche Bibliothek

zu

Cöthen.

COPIA,  
Königlich - Preussischen  
RESCRIPTI,

an Dero Comitial - Gesandten  
in Regensburg,

de dato Berlin, den 4ten Decembr.

1756.